



Grundstücksnutzungsvertrag

u.a. gemäß Anlage zu § 45a Telekommunikationsgesetz (TKG) zwischen

des/der
(Vertragspartner, korrekte Firmenbezeichnung, Adresse)

(Eigentümer 1 m/w/d)

des/der
(Vertragspartner, korrekte Firmenbezeichnung, Adresse)

(Eigentümer 2 m/w/d)

des/der
(Vertragspartner, korrekte Firmenbezeichnung, Adresse)

(Eigentümer 3 m/w/d)

Ggf. Vollmacht des Eigentümers (w/m/d) /der Eigentümer:

Hiermit bevollmächtige ich/bevollmächtigen wir – widerruflich -
(Vor- u. Nachname Bevollmächtigte(r), korrekte Firmenbezeichnung, Adresse)

mit dem Abschluss dieses Grundstücksnutzungsvertrages in meinem/unseren Namen.
(Unterschriften mit Datum des Eigentümers w/m/d /der Eigentümer)

und dem

Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz,
vertreten durch den Landrat

- Netzeigentümer -



Präambel:

- Mit diesem Grundstücksnutzungsvertrag erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für den Ausbau und die Anbindung Ihres Gebäudes bzw. Ihrer Wohn-/Geschäftseinheit an das Glasfasernetz des Netzeigentümers.
- Für den Anschluss an das Glasfasernetz und die Installation des Glasfaser-Hausanschlusses zu den nachfolgenden Bedingungen dieses Grundstücksnutzungsvertrages muss dieser Grundstücksnutzungsvertrag der GVG Glasfaser GmbH, Sedanstraße 14b, 24116 Kiel bis zum Ende der Vorvermarktungsphase bzw. der Bauphase rechtsverbindlich unterzeichnet übermittelt werden. Der Grundstücksnutzungsvertrag muss in Schriftform übermittelt werden. Nicht ausreichend ist die Übermittlung per E-Mail oder Telefax!
- Weitere Voraussetzung für den Anschluss an das Glasfasernetz und die Installation des Glasfaser-Hausanschlusses zu den nachfolgenden Bedingungen dieses Grundstücksnutzungsvertrages ist die gleichzeitig erfolgte Beauftragung eines Internet- und/oder Telefonprodukts der GVG Glasfaser GmbH („nordischnet“), Sedanstraße 14b in 24116 Kiel und die Beauftragung eines Glasfaser-Hausanschlusses.
- Mit Unterzeichnung dieses Grundstücknutzungsvertrages erwirbt/erwerben der/die Eigentümer (w/m/d) keinen Anspruch auf Errichtung eines Glasfaser-Hausanschlusses. Die Errichtung des Glasfasernetzes unterliegt einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Netzeigentümers.

1. Der Eigentümer (w/m/d) / die Eigentümer ist/sind damit einverstanden, dass der Netzeigentümer sowie von diesem beauftragte Dritte auf seinem/ihrer Grundstück

Adresse des Grundstücks, für das diese Vereinbarung geschlossen wird (bitte ausfüllen):

Straße (Platz)/, Nr. / Flur + Kataster, falls bekannt

PLZ:

Ort:

Einparteienhaus

Mehrparteienhaus

Anzahl der Etagen: ____

Anzahl der Wohn- und/oder Geschäftseinheiten: ____

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden zu errichten, einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch diese Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

2. Der/die Eigentümer (w/m/d) gestattet/n dem Netzeigentümer und von diesem beauftragten Dritten die Mitbenutzung des Grundstücks/der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte zur Errichtung, Einrichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum des Netzeigentümers stehenden Glasfasernetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz. Der Glasfaser-Hausanschluss ist Eigentum des Netzeigentümers und i. S. d. § 95 Abs. 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet. Der/die Eigentümer (w/m/d) gestattet/n dem Netzeigentümer ferner, an und in den Gebäuden Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um glasfaserbasierten Zugang zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Der Netzeigentümer verpflichtet sich die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Sofern für die Realisierung des betreffenden Hausanschlusses die Querung von einem oder mehreren Grundstücken Dritter erforderlich ist, stellt/stellen der/die Eigentümer (w/m/d) sicher, dass die Querung der betreffenden Grundstücke zur Realisierung des Glasfasernetzes durch den Netzeigentümer möglich ist.

Das Glasfasernetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt sowie ggfs. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Die Realisierung des glasfaserbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes erfolgt in Standardbauweise. Im Einzelfall kann es bei den Bestandteilen und der Installation zu Abweichungen kommen.

Bei der Errichtung des Grundstücks- und Gebäudenetzes kann der Netzeigentümer fachkundige Dritte beauftragen.

Mitarbeiter des Netzeigentümers oder Mitarbeiter eines von ihnen beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück/ die Grundstücke im Zusammenhang mit den oben genannten Arbeiten nach Terminabsprache zu betreten und - nur bei Dringlichkeit (z.B. zur Störungsbeseitigung) - auch ohne vorherige Terminabsprache zu betreten.

3. Die Parteien vereinbaren, dass einzig der Netzeigentümer bzw. ein von ihr ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von dem Netzeigentümer errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt sind. Gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen des Netzeigentümers, dass errichtete Glasfasernetz Dritten, insbesondere Wettbewerbern des ausgewählten Betreibers überlassen zu müssen und das Recht des/der Eigentümer (w/m/d), mit Dritten weitere Nutzungsverträge abzuschließen, bleiben davon unberührt.



4. Der Netzeigentümer verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers (w/m/d) / der Eigentümer und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Errichtung, Einrichtung und Instandhaltung der Vorrichtungen oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzeigentümer beschädigt worden sind.
5. Für den Anschluss an das Glasfasernetz und die Installation des Glasfaser-Hausanschlusses zu den nachfolgenden Bedingungen muss diese Grundstücksnutzungsvereinbarung der GVG Glasfaser GmbH bis spätestens zum Ende der Vorvermarktungsphase bzw. der Bauphase rechtsverbindlich unterzeichnet zugehen (Zugang bei der GVG Glasfaser GmbH, Sedanstraße 14b, 24116 Kiel) und für jedes Grundstück/Gebäude gleichzeitig mit der Grundstücksnutzungsvereinbarung innerhalb des jeweiligen Zeitraumes auch mindestens ein Auftrag über ein Internet- und/oder Telefonprodukt mit der GVG Glasfaser GmbH (nordischnet) abgeschlossen werden, sowie die Beauftragung eines Glasfaser-Hausanschlusses erfolgen. Das von dem/den Eigentümer/n (w/m/d) zu zahlende Entgelt im Falle der Errichtung des Glasfaseranschlusses durch den Netzeigentümergeht sich wie folgt:
 - a) Vermarktungsphase: Die Errichtung des Glasfaseranschlusses ist für den/die Grundstückseigentümer (w/m/d) grundsätzlich unentgeltlich.
 - b) Bauphase: Für die Errichtung des Glasfaseranschlusses entsteht/en dem/den Grundstückseigentümer (w/m/d) eine einmalige Aufwandspauschale in Höhe von EUR 416,50 inkl. USt.
 - c) Betriebsphase (Nachzügler): Sollte die Errichtung des Glasfaseranschlusses vom Eigentümer verschuldet, z.B. aufgrund verspäteter Einreichung der vorgenannten Unterlagen nicht innerhalb der in 5a) und 5b) genannten Phasen erfolgen, sondern erst im Nachhinein, fallen pauschal Baukosten in Höhe von EUR 4.165,00 inkl. USt. zzgl. Planungskosten an.
 - d) Wird der Hausanschluss in der Vermarktungs- oder Bauphase ohne Abschluss eines Produktvertrages mit der GVG Glasfaser GmbH errichtet werden Baukosten in Höhe von EUR 799,00 inkl. USt. berechnet.
6. Der Netzeigentümer wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzeigentümer. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.
7. Der Netzeigentümer wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer(w/m/d) /den Eigentümern zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers (w/m/d) /den Eigentümern wird der Netzeigentümer die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.
8. Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Im Falle der Grundstücksveräußerung wird/werden der/die Eigentümer (w/m/d) den Netzeigentümer im Vorherein über diesen Umstand informieren und den Vertragseintritt des Erwerbers in diese Vereinbarung sicherstellen,
9. Der/die Eigentümer (w/m/d) verpflichten sich mit Unterzeichnung dieses Grundstücksnutzungsvertrages nicht zur Abnahme von Telekommunikationsprodukten der GVG Glasfaser GmbH (nordischnet) oder eines anderen Diensteanbieters.
10. Der/die Eigentümer (w/m/d) erklärt/erklären, dass sämtliche Eigentümer des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude in dieser Vereinbarung aufgeführt sind.

11. Datenschutzhinweise:

- a) Verantwortlicher, Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung: Der Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ (Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz) ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche und erhebt Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten wie ggf. E-Mail oder Telefonnummer, Kontoverbindungsdaten, Vertragsdaten, wie z.B. Kundennummer, Grundstücksdaten und vergleichbare Daten) zur Erfüllung des geschlossenen Vertrags. Der Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ wird Ihre personenbezogenen Daten an die GVG Glasfaser GmbH sowie weitere Dritte weitergeben, soweit dies im Rahmen der Planung, der Errichtung und des Betriebs des Glasfasernetzes erforderlich ist. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- b) Speicherungsdauer und Datenlöschung: Nach Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung (Beendigung des Vertrages) werden Ihre personenbezogenen Daten für steuerrechtliche Zwecke 10 Jahre gespeichert. Spätestens nach Ablauf dieser Frist werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht.
- c) Datenschutzrechte allgemein sowie Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde: Im Rahmen der Vorgaben nach den Art. 15 ff. der DSGVO stehen Ihnen ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit gegen den Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ zu. Soweit Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, steht Ihnen ein Beschwerderecht gegenüber einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu.



12. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Grundstücknutzungsvereinbarung werden die Vertragsparteien diese – in dem Willen, die Vereinbarung im Übrigen aufrechtzuerhalten – durch die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommen den Bestimmungen ersetzen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.
13. Der Netzeigentümer nimmt diese Grundstücknutzungsvereinbarung spätestens durch Aufnahme der Bauarbeiten zur Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses auf dem Grundstück des Eigentümers (w/m/d) / der Eigentümer an.

14. Belehrung über das Widerrufsrecht

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie den Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ (Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Der Widerruf ist zu richten an:

Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz

Fax: 05441/976-1768




E-Mail: wirtschaft@diepholz.de

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 1) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

15. Unterschriften

Datum/Ort	 Unterschrift (Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“)
Datum/Ort	 Unterschrift (Eigentümer 1 oder bevollmächtigter m/w/d)
Datum/Ort	 Unterschrift (Eigentümer 2 m/w/d)
Datum/Ort	 Unterschrift (Eigentümer 3 m/w/d)

Anlage Widerrufsformular

(Stand: März 2019)

Anlage: Muster-Widerrufsformular



Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An den

Eigenbetrieb
„Breitbandausbau Landkreis Diepholz“
Niedersachsenstr. 2
49356 Diepholz

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

.....

Bestellt am (*)/erhalten am (*):

.....

Name des/der Verbraucher(s):

.....

Anschrift des/der Verbraucher(s):

.....

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

.....

Datum:

.....

(*) Unzutreffendes streichen.